

A. Beschlussvorschlag der Projektgruppe zur zukünftigen Rechtsträgerstruktur Pastoraler Räume Kirchengemeinden KdÖR als notwendiger Rechtsträger für den Pastoralen Raum

Hintergrund:

Im Rahmen des Beschlusses des Synodalkreises, der ca. 50 am Sozial- und Lebensraum orientierte Pastorale Räume als zukünftige territoriale Grundstruktur vorsieht, wurde die konkrete Entwicklung der „weltlichen“ Rechtsträgerstruktur des Pastoralen Raums und seiner Vermögensverwaltung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Kirchenrechts und des weltlichen Rechts sowie der Anforderungen des Synodalkreisbeschlusses beauftragt.

Mit diesem Auftrag wurde von der Leitungskonferenz des Bischofs im Einvernehmen mit dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat des Bistums Aachen eine Projektgruppe unter Leitung des Ökonomen betraut, deren Mitglieder vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat des Bistums Aachen gewählt wurden. Das Ergebnis der Projektgruppe zur rechtlich-strukturellen Umsetzung wird entsprechend des Synodalkreisbeschlusses nun im ersten Quartal 2023 der Synodalversammlung vorgestellt.

Beschlussempfehlung der Projektgruppe:

1. Bei ihrer Beschlussempfehlung geht die Projektgruppe aus vom Synodalkreisbeschluss zur Errichtung von ca. 50 Pastoralen Räumen zum 1. Januar 2024 als territorialer Grundstruktur im Bistum Aachen.
2. Für diese territoriale Grundstruktur empfiehlt die Projektgruppe nach Abwägung der Vor- und Nachteile verschiedener potentieller Rechtsträger den Rechtsträger **Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts**.
3. Dementsprechend wird empfohlen, grundsätzlich **eine Kirchengemeinde KdÖR je Pastoralem Raum** zu errichten.
4. Aufgrund unterschiedlicher kommunaler Gemeindestrukturen wird in begründeten Fällen (unter Beteiligung der betroffenen heutigen Kirchengemeinden) zur sachgerechten Vermögensverwaltung in Pastoralen Räumen mit kleinteiligeren Siedlungsstrukturen die Errichtung von **bis zu maximal drei** Kirchengemeinden auf dem Gebiet eines Pastoralen Raums empfohlen, die dann eng in einem **Kirchengemeindeverband** zur Ressourcensteuerung auf Ebene des Pastoralen Raums zusammenarbeiten.
5. Die **Umsetzung** dieser Zielstruktur durch Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden soll aus Sicht der Projektgruppe in einem Zeitraum **bis spätestens Ende 2027** erfolgen. Bis Ende 2027 reduziert sich damit die Zahl der Kirchengemeinden im Bistum Aachen von 326 auf max. ca. 100.
6. Die Projektgruppe empfiehlt die Förderung und Vernetzung der vielfältigen Orte von Kirche im Pastoralen Raum (mit tlw. eigenen Rechtsträgern) über geeignete Regelungen der Leitungsmodelle des Pastoralen Raums und seiner (synodalen) Gremien sicherzustellen.

Die Projektgruppe bittet in der Synodalversammlung um ein positives Votum der dort vertretenen Räte zu dem erarbeiteten Beschlussvorschlag und den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und die Leitungskonferenz des Bischofs von Aachen um eine Zustimmung zur vorgeschlagenen Rechtsträgerstruktur.

B. Ergänzende Stellungnahme der Projektgruppenmitglieder aus Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und aus den vertretenen Diözesanen Räten sowie den Vertretern der Initiative „Kirche bleibt hier“ zur Frage der Errichtung der kirchenrechtlichen Pfarreien:

Entsprechend ihres Auftrags hat sich die Projektgruppe mit ihren Empfehlungen auf die für die Vermögensverwaltung und das Handeln im „weltlichen“ Rechtsverkehr notwendigen Rechtsträger

beschränkt, jedoch dabei notwendigerweise das Verhältnis dieser Rechtsträger (KdöR) zum kirchenrechtlichen Rechtsträger „Pfarrei“ betrachtet. Daraus wurden von den Mitgliedern aus Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und den vertretenen Diözesanen Räten sowie den Vertretern der Initiative „Kirche bleibt hier“ die folgenden Hinweise und Anregungen für die Frage der Pfarreistruktur entwickelt:

1. Da die Regelungen des staatlichen und des kirchlichen Rechts unabhängig nebeneinanderstehen, erfordert die empfohlene Rechtsträgerstruktur von grundsätzlich einer Kirchengemeinde KdöR im Pastoralen Raum bzw. - bei den in der örtlichen Situation begründeten Fällen - einem Kirchengemeindeverband KdöR (mit max. drei Kirchengemeinden) nicht die Errichtung deckungsgleicher Pfarreien. Die **Pfarreien** werden (aus den aktuell bestehenden 326 Pfarren) kirchenrechtlich erhalten bzw. **gesondert** errichtet, jedoch sollte zur Klarheit der Verwaltungs- und Vertretungsstrukturen das Gebiet von (mehreren) Kirchengemeinden deckungsgleich mit dem Gebiet einer Pfarrei sein.
2. Der Vorteil einer Deckungsgleichheit von Kirchengemeinde und Pfarrei läge in der leichten Verständlichkeit und Klarheit dieser territorialen Struktur.
3. Die deutliche Reduzierung der Anzahl der (aktuell 326) Pfarreien im Umfang der Reduktion der Anzahl der Kirchengemeinden KdöR (ca. 100 Kirchengemeinden in 50 Pastoralen Räume) wird als sinnvoll und notwendig erachtet.
4. Eine weitere Reduzierung der Anzahl der Pfarreien auf die Anzahl der Pastoralen Räume von ca. 50 könnte unter Beibehalt der ca. 100 Kirchengemeinden ab 2028 ebenfalls sinnvoll sein.
5. Die im Beschluss des Synodalkreises angestrebte Anzahl von nur noch 8 bis 13 Pfarreien zum 1. Januar 2028 wird als nicht sinnvoll erachtet und sollte noch einmal kirchenrechtlich und pastoral-theologisch überprüft werden. Vor Umsetzung sollte vorab eine Abstimmung mit dem Dikasterium für den Klerus („Kleruskongregation“) stattfinden.
6. Hinsichtlich der Frage der Pfarreistruktur ist von den Verantwortlichen im Bistum Aachen eine Rollenbeschreibung und Definition der Pfarrei - nicht zuletzt in Abgrenzung zum Pastoralen Raum und dessen Rolle – vorzunehmen.
7. Die Förderung und Vernetzung der vielfältigen Orte von Kirche im Pastoralen Raum sollte durch geeignete Regelungen der pastoralen Leitung/Gremien im Pastoralen Raum sichergestellt werden.

Die Projektgruppe bittet in der Synodalversammlung um ein positives Votum der dort vertretenen Räte zu der ergänzenden Stellungnahme der Projektgruppenmitglieder.